

HUNDESTEUERSATZUNG DER STADT ALSLEBEN

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383), in der derzeit gültigen Fassung und §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Alsleben die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Alsleben erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§3 Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der wegzieht.

§4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahresschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats in dem die Steuerpflicht beginnt.

§5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder jedoch mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§6 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

(a) für den 1. Hund 45,00 Euro

(b) für den 2. Hund 90,00 Euro

(c) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund 120,00 Euro

(d) für jeden gefährlichen Hund 550,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 8), gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

(4) Laut Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbr-EinfG) betrifft dies zur Zeit folgende Hunde

Pit-Bullterrier

Staffordshire Bullterrier

American Staffordshire Terrier Bullterrier

(5) Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

(6) Für gefährliche Hunde i. S. des Abs. 3 kommt eine Besteuerung nach den in Abs. 1, Buchstabe a bis c aufgeführten Steuersätzen erst dann wieder nach Ablauf des Quartals in Betracht, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag die Ungefährlichkeit des Hundes bescheinigt hat.

§7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

(1) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(2) Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.

(3) Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.

(4) Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§8 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für:

(1) einen Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,

(2) Hunde, die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(3) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.

(4) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

(5) Hunde, deren Besitzer in einem Hundesportverein organisiert sind.

§9 Zwingersteuer

(1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt

a) für die Hunde sind geeignete, den Förderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsraumungen vorhanden;

b) es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist,

c) Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde angemeldet;

d) alljährliche vor Beginn des neuen Rechnungsjahres sind Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.

§ 10 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, erfolgen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundemarke (kostenpflichtig), die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken verbleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter hat dem/n von ihm gehaltenem /n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zu Selbstkostenpreis ausgegeben. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

§12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAGLSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 10 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder einen neugeborenen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt, bzw. in den Fällen des § 2 Abs. 3 nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, bei der Stadt Alsleben schriftlich anmeldet,

2. § 10 Abs. 2 einen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Alsleben abmeldet und im Falle der Veräußerung bei der Abmeldung nicht Name und Wohnung des Erwerbers angibt,

3. § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 16 Abs. 3 KAG-LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 11 Abs. 3 dem/n gehaltenen Hund/en die gültige Hundesteuermarke nicht sichtbar anlegt,

2. § 11 Abs. 4 nach Ende der Hundehaltung die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Alsleben zurückgibt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§13 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 KAG LSA ganz oder zum Teil erlassen werden.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 23.04.2003 sowie die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2007 außer Kraft.

Alsleben, den 10.04.2012



Schinke
Bürgermeister

